

Parkplatzbewirt- schaftungsregle- ment (PBR)

Einwohnergemeinde Wahlern

Inkrafttreten: 1. Januar 2011

Parkplatzbewirtschaftungsreglement (PBR)

Der Gemeinderat Wahlern, gestützt auf

- Art. 24 Abs. 1 Verordnung über die Strassensignalisation (KSSV; BSG 761.151)
- Art. 49 Abs. 1 lit. a der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Wahlern vom 1. Januar 2005

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Anwendungsbereich

Das vorliegende Reglement gilt für die Parkierung von Motorfahrzeugen und Anhängern auf allen öffentlichen Parkplätzen und Strassen, welche sich im Eigentum der Gemeinde Wahlern befinden oder bei welchen dessen Anwendbarkeit mit den privaten Grundeigentümern vereinbart wurde.

Art. 2

Zweck

Zum Schutz vor Lärm und Luftverschmutzung und zur Entlastung der Strassen und Quartiere vom Autoverkehr und namentlich zur Eindämmung des Pendlerverkehrs kann das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichen Parkplätzen örtlich und zeitlich beschränkt sowie der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden.

Art. 3

Definition

Als öffentliche Parkplätze gelten die entsprechend bezeichneten Abstellbereiche auf öffentlichen Strassen und Plätzen sowie in Park+Ride-Anlagen und Parkhäusern, die im Eigentum oder Nutzungsrecht der Gemeinde Wahlern stehen.

Art. 4

Bewirtschaftung

Die Parkierung auf öffentlichen Parkplätzen kann zeitlich limitiert, bzw. mittels Parkuhren, Ticketautomaten sowie "Blauen Zonen" bewirtschaftet werden.

Art. 5

Nutzungskategorien /
Parkraumplan

¹ Auf dem Gebiet der Gemeinde Wahlern gelten für die öffentlichen Parkfelder die folgenden Nutzungskategorien:

- a) Kurzzeitparkierung bis 3 Stunden mit gleichzeitiger unbeschränkter Parkierungsdauer für Inhaberinnen oder Inhaber der entsprechenden Parkkarte.

- b) Langzeitparkierung bis 12 Stunden mit gleichzeitiger unbeschränkter Parkierungsdauer für Inhaberinnen oder Inhaber der entsprechenden Parkkarte.
- c) "Blaue Zonen" mit gleichzeitiger unbeschränkter Parkierungsdauer für Inhaberinnen oder Inhaber der entsprechenden Parkkarte.

² Der Gemeinderat definiert in einem Parkraumplan die Lage der verschiedenen Parkfelder pro Nutzungskategorie. Er kann mit Beschluss neue Parkfelder schaffen, aufheben oder die Nutzungskategorie abändern. Die Bekanntmachung und die Rechtsmittelmöglichkeit richten sich nach der eidgenössischen Signalisationsverordnung und der kantonalen Strassengesetzgebung. Der Parkraumplan kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

II. Gebühren

Art. 6

Grundsatz Die Gemeinde Wahlern kann für die Inanspruchnahme von öffentlichen Parkplätzen Gebühren erheben.

Art. 7

Parkieren gegen Gebühr Auf gebührenpflichtigen Parkplätzen dürfen Motorfahrzeuge und Anhänger nur gegen Gebühr und gemäss Signalisation abgestellt werden.

Art. 8

Parkkarten ¹ Auf gebührenpflichtigen Parkplätzen können Parkkarten für die Dauer eines Jahres, eines Monats, einer Woche oder eines Tages abgegeben werden. Für die "Blauen Zonen" können nur Tagesparkkarten abgegeben werden.
² Inhaberinnen und Inhaber von Parkkarten haben weder Anspruch auf ein freies Parkfeld, noch auf einen bestimmten Parkplatz.
³ Parkkarten können bei der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Art. 9

Gebührenbezug Die Gebühren werden in der Regel mittels Parkuhren, Ticketautomaten, Parkkarten oder anderen Gebührenbezugsvorrichtungen bezogen.

Art. 10

Gebührenrahmen Der Gebührenrahmen wird wie folgt festgesetzt:

- Die Gebühren für Kurzzeitparkierung (bis 3 Std.) betragen
Fr. 0.-- bis Fr. 3.-- für die erste Stunde
Fr. --.50 bis Fr. 2.-- für jede weitere Stunde
- Die Gebühren für Langzeitparkierung betragen
Fr. --.50 bis Fr. 2.-- pro Stunde

- Parkkarten für gebührenpflichtige Parkplätze
Fr. 500 bis Fr. 700 pro Jahr für Anwohnende gemäss Definition in der Ausführungsverordnung
Fr. 800 bis Fr. 1'200 pro Jahr für übrige Einwohnerinnen und Einwohner
Fr. 100 bis Fr. 180 pro Monat
Fr. 30 bis Fr. 50 pro Woche
- Parkkarten "Blaue Zone"
Fr. 8 bis Fr. 12 pro Tag

Art. 11

Auf Gesuch hin können für besondere Anlässe oder Gegebenheiten örtliche oder zeitliche Ausnahmen von der Gebührenpflicht beschlossen, oder Gebühren pauschal erhoben werden.

III. Schlussbestimmungen

Art. 12

Ausführungsbestimmungen und Vollzug

¹ Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement in Form einer Verordnung.

² Er legt insbesondere die Gebühren fest, bezeichnet die Kurz- und Langzeitparkplätze sowie die "Blauen Zonen" und erlässt detaillierte Bestimmungen über die Parkkarten.

³ Der Vollzug dieses Reglementes und der Ausführungsverordnung richtet sich nach dem Funktionendiagramm der Gemeinde.

⁴ Der Gemeinderat kann Überwachungs- und Kontrollaufgaben an Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts oder natürlichen Personen übertragen und diese zu Bussenerhebung und -inkasso im Namen der Gemeinde ermächtigen.

Art. 13

Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglementes sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft.

² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (BSG 170.11).

³ Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.

Art. 14

Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Der Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen mit Beschwerde beim zuständigen Regierungsstatthalteramt angefochten werden.

² Für Ordnungsbussen gilt das Verfahren der eidgenössischen und kantonalen Ordnungsbussengesetzgebung.

Art. 15

Inkrafttreten /
Aufhebung des bisherigen Rechts

¹ Das Parkplatzbewirtschaftungsreglement tritt per 1. Januar 2011 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche ihm widersprechenden, früheren Vorschriften aufgehoben:

- Reglement Parkplatzbewirtschaftung vom 8. Dezember 1997

Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 19. Juli 2010.

Schwarzenburg, 20. Juli 2010

Gemeinderat Wahlern

sig. R. Flückiger *sig. B. Leuthold*

Ruedi Flückiger Brigitte Leuthold
Präsident Sekretärin

Auflagezeugnis

In Anwendung von Art. 49 Abs. 1 Bst. a Gemeindeordnung hat der Gemeinderat das vorliegende Parkplatzbewirtschaftungsreglement an seiner Sitzung vom 19. Juli 2010 beschlossen. Das Inkrafttreten wurde im Sinne von Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 öffentlich bekannt gemacht im Anzeiger Gürbetal-Längenberg-Schwarzenburgerland vom 2. und 9. September 2010.

Gegen das vorliegende Reglement wurde weder das fakultative Referendum gemäss Art. 38 Gemeindeordnung ergriffen noch sind während der öffentlichen Auflage Beschwerden eingegangen.

Schwarzenburg, 11. Oktober 2010

Gemeindeschreiberei Wahlern

sig. B. Leuthold

Brigitte Leuthold
Gemeindeschreiberin